

Gesetzesinitiative Früherkennungs- untersuchungen

Position der Sächsischen Landesärztekammer

Die Sächsische Landesärztekammer begrüßt die Gesetzesinitiative zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen in Sachsen. Das Gesetz befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Es soll noch vor der Landtagswahl im August 2009 verabschiedet werden.

Die Sächsische Landesärztekammer hat in einer Stellungnahme Änderungen angemahnt. Grundsätzlich hat der Schutz der Kinder höchste Priorität. Es müssen mit Früherkennungsuntersuchungen frühzeitig Kinder in problematischen Verhältnissen oder Situationen erkannt und Hilfen angeboten werden.

Aber verbindliche Vorsorgeuntersuchungen, wie sie im Gesetz gefordert werden, stellen nur einen Baustein zum Schutz des Kindeswohls dar. Insbesondere der Vernetzung von Früherkennungs- und Hilfsangeboten kommt eine zunehmend größere Bedeutung zu. Notwendig dafür ist eine wohnortnahe ärztliche Versorgung. Für die Wahrnehmung der Erinnerungsfunktion und der Aufklärung und Beratung durch das Gesundheitsamt wird zudem eine entsprechende personell-ärztliche Ausstattung benötigt. Aber die Anzahl

der Ärzte in den Gesundheitsämtern nimmt stetig ab.

Bei der geforderten Meldepflicht ist fraglich, inwiefern die häufigen Meldungen zielführend sind. Am Ende jedes Quartals erfolgen bereits jetzt die Meldungen der Ärzte an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) mithilfe von Abrechnungsdaten. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, in welchem Umfang ein Melde-Prozedere an die KVS hinsichtlich der in der privaten Krankenversicherung Versicherten erwünscht und rechtlich zulässig ist.

Durch das geplante Gesetz erfahren die ursprünglichen prioritären Aufgaben der beteiligten Institutionen (Jugendamt, Gesundheitsamt) eine Umkehrung. Deshalb sollten die Jugendämter stärker mit einbezogen werden (verminderter Verwaltungsaufwand in den Gesundheitsämtern). Und die Übertragung der Aufgaben an das Gesundheitsamt darf nicht zum Vertrauensverlust in der Bevölkerung führen.

Hinsichtlich der ärztlichen Schweigepflicht ist die in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgeführte prozentual stark schwankende Teilnehmerate an Früherkennungsuntersuchungen aus Sicht der Sächsischen Landesärztekammer allein keine ausreichende Rechtfertigungsgrundlage für eine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht. Auch bietet die Prüfung der Befugnis zur Datenübermittlung keine zusätzliche Rechtssicherheit oder -klarheit für den Arzt. Gerade das vertrauensvolle Patient-

Arzt-Verhältnis bedarf des besonderen Schutzes, die Autonomie in der Patient-Arzt-Beziehung muss erhalten bleiben.

Auch ist der zusätzliche Dokumentationsaufwand für den Arzt so gering wie möglich zu gestalten und entsprechend zu vergüten. Dazu muss deutlich formuliert werden, dass es sich um eine zusätzliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus dem Landeshaushalt handelt. Die entstehenden Verwaltungskosten dürfen nicht zu Lasten der untersuchenden Ärzte gehen.

Es ist klarzustellen, wie und durch wen die bei den Gesundheitsämtern durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen erstattet werden. Gleiches gilt für die Erstattung der bei der KVS entstehenden Kosten.

Um den späteren Nutzen des Gesetzes feststellen zu können, bedarf es einer Evaluation der Maßnahmen insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Nachhaltigkeit und des Aufwandes.

Selbstverständlich ist eine Abstimmung der Verfahrensweise aller beteiligten Institutionen erforderlich. Für eine Berücksichtigung der Daten der Untersuchungen in der Gesundheitsberichterstattung ist ein abgestimmtes Untersuchungsverfahren von allen teilnehmenden Ärzten zu verwenden.